

A m t s - Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 14ten December 1814.

P u b l i c a n d u m.

Aus einzelnen Listen der jungen Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben, ersehe ich, daß sich Mehrere unter ihnen befinden, für welche es wünschenswerth seyn muß, zu ihrem früheren bürgerlichen Gewerbe zurück zu kehren, als im öffentlichen Dienste angestellt zu werden. Um diesen jungen Leuten die Rückkehr in ihre vorige Laufbahn zu erleichtern, bin ich von Sr. Königl. Majestät zu ihrer Unterstützung autorisirt worden.

Diejenigen, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts zu wenden, um mit Ueberreichung der Zeugnisse ihres militairischen Wohlverhaltens, deren Stelle der Empfang des eisernen Kreuzes vertritt, ihre Absicht und ihre Verhältnisse anzuzeigen, um die nähere Untersuchung, die sich auf die Bedürftigkeit und auf die ungefährre Ermittelung der zur Wieder-Ergriffung des früheren Gewerbes nthigen Geldsummen bezieht, zu veranlassen. Unbescheidene, den Verhältnissen nicht angemessene Ansprüche, werden nicht erwartet, und können nicht berücksichtigt werden. Die Polizei-Behörde sendet ihre Verhandlungen unmittelbar an mich ein, und es wird hiernächst von mir die weitere Erstzehrung erfolgen.

Bei den jungen Leuten, die sich zum öffentlichen Dienst, z. B. als Referendarien, Lehrer der Jugend, schon vorbereitet, können Zeugnisse ihrer Vorgesetzten das polizeiliche Verfahren vertreten. Die Behörden, bei welchen diese jungen

Menschen ohne Beziehung eines Gehalts beschäftigt werden, müssen sie bei Aufträgen, mit welchen der Genuss von Dätten verbunden ist, vorzugsweise berücksichtigen.

Jungen Studirenden wird durch Verleihung von Stipendien und F. eitischen noch Möglichkeit zu Hülfe gekommen werden. Sie müssen ihre Bewerbungen d. s. halb an die akademische Behörde richten, welche, wenn sie nicht selbst das Recht der Verleihung hat, ihre Bewilligung und Empfehlung einsetzen lassen muß. Jede der Behörden, von der die Verleihung solcher Benefizien abhängt, wird hierdurch zur vorzüglichsten Berücksichtigung der Freiwilligen, die ihr militärisches Wahlverhalten nachzuiseen, aufgefordert. Einmal Ansprüche in Rücksicht auf solche Benefizien können zwar nicht beeinträchtigt werden, aber bei gleichen Ansprüchen muß der geleistete Kriegsdienst einen Vorzug begründen.

Die Direktoren und Vorsitzer der Gymnasien und Schulen, welche nach etwa bestehenden Einrichtungen ihre zur Universität abgehende Zöglinge zum Gen. akademischer Benefizien vorzuschlagen, müssen die aus dem Kriegsdienst jetzt zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden Zöglinge ihrer Schulanstalt vorzüglich namhaft machen.

Ich erwarte von allen Behörden der Monarchie, von denen die Verleihung der Stipendien abhängt, halbjährig in Oster- und Michaelis eine Nachweisung, an welche Studirende sie die offen gewordenen Stipendien vergeben haben, und ob seitige Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet, oder weshalb Andere vorgezogen worden. Die erste Nachweisung hierüber erwarte ich im Januar künftigen Jahres.

Wien, den 24sten November 1814.

C. Fürst v. Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Breslauischen Regierung.

Wro. 394. Die anderwärts Benennung der geither unpassend mit dem Namen „Douane“ b. legten hiesigen städtischen Packhofs-Einrichtung betreffend.

Es ist von des Herrn Finanz-Minister Excellenz per Rescriptum vom 9ten v. M. festgesetzt worden: daß die aus der ehemaligen Österreichischen Verwaltung herührende Benennung der hiesigen städtischen Packhofs-Einrichtung:

„Dou-

„Douane“

künftig wegfassen, und dieses Etablissement von jetzt an
städtischer Posthof im Ober-Accise-Amte heißen, auch die dabei angestell-
ten Offizianten hiernach benannt werden sollen.

Dem Publicum wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

G. III. November 1705. Breslau, den 25. Novbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 395. Wegen Zurücksendung der attestirten gedruckten Transportzettel an die
Straf-anstalten.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen die Orts- Behörden, an welche aus
dem Arbeitshause entlassene Jächtlinge von dieser Straf-Anstalt zurückgesandt
werden, auf den mit übersandten gedruckten Transportzettel die richtige Abliefer-
ung des Entlassenen g'hörig bescheinigen, und diesen Transportzettel an die Ar-
beits-Haus-Administration sodann zurück schicken. Diese Zurücksendung der
Transportzettel unterbleibt aber mehrentheils, ist aber für gedachte Straf-An-
stalt, wenn die bestehende Ordnung erhalten werden soll, durchaus nothwendig,
und Wir weisen daher sämtliche Königl. Landräthe, Magistrate, Gerichts-Am-
ter hierauf an, darauf zu halten, daß vorstehendes jedekmal befolgt werde, und
den Orts-Gerichten befehlen Wir hierdurch, sich genau hiernach zu achten, und
die Einsendung der Transportzettel nicht zu unter lassen.

P. III Novbr. 370. Breslau den 26. November 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 396. Wegen des Schulgeldes für die Kinder activer Soldaten in den Garnisonen.

Da wir vernommen haben, daß das Schulgeld für die Kinder activer Sol-
daten in den Garnisonen nicht zu rechter Zeit eingezogen wird; so werden die resp.
Magistrate, besonders diejenigen, von welchen die Liquidationen noch nicht ein-
gesetzt sind, hierdurch angewiesen: die rückständigen Schulgelder dieser Sol-
datenkinder, welche der Königl. Militair. Fonds zu leisten überlassen hat, bal-
digst zur Liquidation zu bringen, damit die Beträge festgestellt und für die Lech-
ter angewiesen werden können. Diese Liquidationen sind an das bislige Königl.
Ober- und Niederschlesische Kriegs-Commissariat zu senden, und müssen folde so

angefertigt werden, daß daraus nicht allein Namen und Geburt der Kinder, welche die Schule besucht haben, sondern auch deren Väter Charge und Namen, so wie der Truppentheil bei welchem diese stehen, ersichtlich sind, und wird den Magistraten wiederholt zur Pflicht gemacht, in Zukunft hierin mit der gehördigen Ordnung und Pünktlichkeit der Vorschrift gemäß, zu verfahren.

G. S. IX. Novbr. 405. Breslau den 27sten November 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 397: Wegen Beschränkung der verbotenen Zeit für die protestantische Kirche.

Es wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß nach einer Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern die verbotene Zeit, in welcher Proklamationen und Copeulationen nicht statt finden sollen, bis auf 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern beschränkt worden ist, und daß Dispensationen von dieser Zeit nur aus den wichtigsten Gründen bei der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation nachgesucht und von derselben ertheilt werden können; wornach sämtliche Herren Superintendenten und Pfarrer sich zu achten haben.

G. S. VIII. Novbr. 385. Breslau, den 1ten Decb. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 398: Betreffend die Tresor- und Thaler-Scheine-Einwechselung.

Da die Tresor- und Thalerscheine gegenwärtig noch bei den Wechslern unter dem Mennwerth stehen, folglich die Kontribuenten, welche ihre Abgaben zum bestimmten Theil in dergleichen Staatspapieren zu entrichten verbunden sind, und respective ihre Reste aus der Zeit bis ult. May c. mit Ausschluß des Gold-Antheils ganz in Tresor- und Thaler-Scheinen berichten können, selbige für einen niedrigen Preis, als in den Depots bei den Kreis-Kassen, erhalten können, so ist von Seiten des hohen Finanz-Ministeriums verordnet worden, daß die Depots von Tresor- und Thaler-Scheinen bei den Steuer-Amtmännern aufzuhören sollen, und jeder Steuerpflichtige sich zu bemühen hat, selbige bei den Wechslern oder in größeren Städten zu erhalten, wobei sie den Vortheil des niedrigen Courses gewinnen.

Es bleibt jedoch jeder verpflichtet, die Abgaben, nach den durch das Amtsblatt Nro. 382., bekannt gemachten Bestimmungen, zum betreffenden Zoll mit

Tres-

Tresor- und Thaler-Scheinen abzuführen, und die Gassen sind verbunden, die festgesetzten Summen in Thaler oder Tresor-Scheinen zu erheben. Den Steuer-Kemtern wird demnächst aufgegeben, sofort und längstens binnen 14 Tagen, eine Berechnung über die zum Verwechseln erhaltenen Tresor- und Thaler-Scheine einzusenden, solche der Haupt-Gasse nebst den dafür geldsetzen Goldern einzuzählen, und wenn ja ein Mangel an Tresor- oder Thaler-Scheinen entsteht, solches uns anzugezeigen.

G. XLV. Novbr. 1219. Breslau den 2ten December 1814.
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 399. Wegen Befreiung von der doppelten Gewerbesteuer bei gleichzeitigem Betriebe eines Gewerbes.

Die im 34sten Stück des Amtsblatts, unter Nro. 195. Jahrgang 1813. publicirte Verfügung:

dass die Gewerbetreibenden, deren Gewerbe in bloßen Dienstleistungen bestehen, z. B. Maurer und Zimmerleute, zur Betreibung ihrer Gewerbe an mehreren Orten nur eines Gewerbscheins bedürfen, und das gegen dieseljenigen Gewerbetreibenden, welche an mehreren Orten ein solches Gewerbe treiben, wozu vorbestehende Anlagen und Etablissements erforderlich und gemacht sind, verpflichtet seyn sollen, für jeden Ort, wo sie ihr Geschäft in der Art treiben, einen besondern Gewerbeschein zu lösen;

hat zu Missdeutungen Veranlassung gegeben.

Es wird daher zur näheren Erläuterung dieser Anordnung hiermit festgesetzt: dass der gleichzeitige Betrieb eines Gewerbes an mehreren Orten auf einen Gewerbeschein geschehen kann, so oft dieser gleichzeitige Betrieb in der Natur des Geschäfts selber liegt, und dessen Einheit nicht steht.

Diese Betrugsfahrt darf also nicht ausgedehnt werden auf Brauer, Brenner, Fleischer, Bäcker, und überhaupt auf keine solche Handwerker und Gewerbetreibenden, die hauptsächlich und in der Regel nur für die Consumption desjenigen Orts arbeiten, wo sie ansässig sind, indem alsdann eine mehrfache Ansässigkeit, auch auf den Betrieb eines mehrfachen Gewerbes deutet, von welchem der Saat scheinbar auch eine mehrfache Steuer zu fordern berechtigt ist.

Wer aber an ein urd demselben Orte mehrere Etablissements oder Anlagen eines und desselben Gewerbes hat, braucht nicht für jedes Etablissement einen besondern Gewerbeschtein, sondern die Steuer wird nur wegen des größeren Umfangs des Gewerbes erhöht. Wer jedoch an verschiedenen Orten besondere Etablissements hat, muß für jedes Etablissement einen eigenen Gewerbeschtein lösen.

Von dieser Regel findet nur obige Ausnahme statt, wo das Gewerbe in bloßen Dienstleistungen besteht, und der gleichzeitige Betrieb an mehreren Orten in der Natur des Geschäfts selbst liegt.

Nach diesem Grundsatz haben daher die Aufnahme-Behörden bei Bestimmung der diesjährigen Gewerbesteuersätze sich künftig genau zu achten.

P. VI. Aug. 1814. Breslau, den 3. Dec. 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauer-Regierung.

Nro. 400. Wegen Aufmerksamkeit der Accise-Thor-Offizianten auf ausgehende verdächtige Personen.

Nicht selten bringen Diebe unbemerkt bedeutende Massen gestohler Sachen aus den Städten, deren Besitz sie auf den ersten Blick verdächtig macht, und die bei einiger Aufmerksamkeit der Königl. Accise-Thor-Offizianten nicht unentdeckt bleiben könnten.

Es werden daher benannte Königl. Beamten hiermit alles Ernstes angewiesen, auf ausgehende Personen äußerst aufmerksam zu sein, dijenigen, welche verdächtig scheinen, über ihren Ausweis zu befragen, und wenn es ihnen daran fehlt, sie der Orts-Polizei zu übergeben.

P. VII. Novbr. 1814. Breslau, den 4. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 401. Wegen Berechtigung der beurlaubten Offiziers zum Nations-Empfange.

Wegen Berechtigung der beurlaubten Offiziers zum Nations-Empfange ist folgende provisorische Bestimmung von dem hohen Kriegs-Ministerio erlassen worden.

1. Es bleibt ferner dabei, daß beurlaubte Offiziers für die in der Garnison zurückgelassenen Dienstpferde Nationen empfangen können.

2. Allen

2. Allen Offiziers, welche auf eine bestimmte Zeit beurlaubt sind, ingleichchen
dener Offiziers, welche mit vollem Gehalt auf eine unbestimmte Zeit Urlaub
haben, wird es erlaubt, auch außer der Garnison, jedoch nur an Orten,
wo Magazine befindlich sind, für ihre wirklich bei sich habenden Dienstpferde,
gegen Vorzeigung von Attesten ihrer vorgesetzten Militair- Behörde, Ra-
tionen zu beziehen.
 3. Dergleichen Atteste müssen von einem Regiments- Commandeur, oder einer
anderen höhern Militair- Behörde ausgefertigt, und mit einem Dienststiegel
bedruckt seyn.
Es muß darin genau angegeben werden,
 - a) für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist?
 - b) die etatmäßige Zahl der Rationen?
 - c) wieviel davon in der Garnison empfangen worden?
 - d) wieviel also noch etatmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhan-
dene Dienstpferde bezogen werden kann?
 4. Nur auf die Vorzeigung solcher Atteste können beurlaubte Offiziers
Rationen empfangen.
 5. Der Empfang von Rationen berechtigt aber den beurlaubten Offizier nicht,
Stallung zu verlangen.
 6. Die Verabreichung von Rationen für beurlaubte Offiziers nach diesen Be-
stimmungen findet nur so lange statt, als die Armee noch auf dem Feld-
Estat steht; sobald aber die Armee demobil wird, treten allein die chemali-
gen Grundsätze wieder in ihre volle Kraft.
Die wird sämmlichen Königl. Landräthlichen Officiis, Proviant- Kämtern,
Magisträten und Magazin- Behörden zum Nachreihalt bekannt gemacht.
- M. D. II. 1770. Dec. Breslau, den 4ten December 1814.
Militair- Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 402. Wegen Erhebung der Personal- Steuer von zurückgekehrten Militairs und
deren Familien.

Wen dem hohen Ministerio der Finanzen ist unterm 8ten November d. J.,
wegen Bezahlung der Personal- Steuer von den zurückgekehrten Militairs und deren
Familien, folgendes festgesetzt worden:

1. ist der Zeitpunkt der Rückkehr der im Kriegsdienste abwesend gewesenen Soldaten, in ihre Heimath oder in die Friedens-Garnison, als Terminus a quo der Wiederheranziehung zur Personal-Steuern anzunehmen. Es ist mithin, da die Personal-Steuern pränumerando erhoben wird, der erste Tag des folgenden Monats, nach dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt ist, der erste Zahlungstermin.
 2. In Absicht der wieder eintretenden Verpflichtung der Fräuen und Kinder der Freiwilligen und Landwehrmänner, zur Bezahlung der Personen-Steuern, findet, sobald die Männer nach ihrer Heimath zurückgekommen sind, oder Friedens-Garnisonen bezogen haben, obige Bestimmung ebenfalls Anwendung.
Es sind also auch die Familien der Landwehrmänner von den noch bestehenden Regimentern und den Stammbataillons, insofern solche bestimmte Friedens-Garnisonen und nicht blos Kantonnirungs-Quartiere haben, oder in ihre Heimath zurückgekehrt sind, zur Entrichtung der Personal-Steuern heran zu ziehen.
 3. Die den Invaliden zustehende Befreiung von der Personen-Steuern, kann den zurückkehrenden Soldaten, Landwehrmännern &c. &c., wenn auch das Regiment &c. &c., unter welchem sie gestanden haben, ihre Invalidität bestreitigt hat, doch nur dann bewilligt werden, wenn sie einen förmlichen Invaliden-Schein beibringen, da nur dieser gesetzlich von der Zahlungs-Pflichtigkeit entbindet, und sogenannten Halb-Invaliden kann also keine Befreiung von der Entrichtung der Personen-Steuern zugestanden werden.
 4. Unterm 2ten Nov. ist wegen der Beurlaubten verordnet:
dass, wenn die zurückkehrenden Soldaten von der Landwehr und den Fünen-Truppen, nicht mit einem bestimmten auf eine gewisse Zeit lautenden Urlaub entlassen sind, die Verpflichtung zur Bezahlung der Personen-Steuern wieder bei ihnen eintritt.
 5. Die dadurch entstehenden Mehr-Einnahmen sind in eine besondere Nachwaltung zu bringen, welche in duplo einzurichten ist.
Hiernach haben sich die Herrn Landräthe und die Scholzen in den Dörfern, bei Erhebung der Personen-Steuern zu achten, und die dadurch entstehende mehrere Einnahme gehörig zu berechnen.
- F. VIII. Nov. 846. Breslau, den 5. December 1814.
Militair- und Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 403. Betrifft die Erhebung des Blasenzinses von den ländlichen Destillateurs.

Das Kdnigl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 18ten v. M. bestimmt:

dass der Blasenzins von den Destillat-Blasen des platten Landes forthin nicht mehr, wie unrichtig geschehen ist, nur mit $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Quart, sondern dass von den ländlichen Destillateurs der halbe Blasenzins nach dem Tarif, welcher dem Land-Consumtions-Steuert-Reglement vom 28ten Oct. 1810 sub Lit. B. angehangen ist, also mit 5 Pfennigen für das Berliner Quart, forthin erhoben und berechnet werden soll, da das Finanz-Gesetz vom 2ten Sept. 1811 keine Vorschriften enthdält, wodurch ein verminderter Destillatblasen-Zins für die ländlichen Destillateurs gerechtfertigt wird, und diese ohnedin schon bei der Versteuerung des Materials (des Brandweins), einen so großen Vorsprung vor den städtischen Destillatoren haben.

Zudem Wir dieses hierdurch bekannt machen, weisen Wir die Land-Consumtions-Steuert-Aemter hierdurch an, den Blasenzins von den ländlichen Destillatblasen nunmehr nach den obigen Bestimmungen zu erheben und zu berechnen. Dabei verweisen Wir auf die Verfügung vom 6. Mai 1811, sub Nro. 22. des Amtsblattes pro 1811.

Breslau, den 5. December 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 404. Die Betrügerey beim Garnhandel betreffend.

Die Verfügung vom 6ten März 1812, Amtsblatt Stück 11., unter Nro. 107., enthält umständlich die den Kreis und städtischen Behörden vorgeschriebenen Maafzegeln, um die Beträgereien beim Garnhandel in Absicht des Maafes und der Zahl, nach Möglichkeit zu verhüten.

Von mehreren dieser Behörden wird aber diese Verfügung nicht zur Ausführung gebracht, weil sonst die noch immer statt findenden Contraventionen häufiger entdeckt und zur Sprache gekommen sein würden.

Ttt

Be-

Besonders zeigen sich die Magistrate hierbei nicht thätig genug. Ihnen steht aber in den Städten, auf den Grund der Städte-Ordnung vom 19ten Nov. 1808, §. 178. unter Lit. c. die Aufsicht auf die Beschaffenheit des Gespinnstes zunächst zu, und sie bleiben daher dafür verantwortlich, daß den diesfältigen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, also die Garne nicht falsch geweiht, unterweist, und daß bessere Garn mit schlechteren verfälscht werde.

Das in obiger Verfügung bezogene Spinn-Reglement steht nach §. IX. unter Nro. 7. ausdrücklich fest:

dass Weber und Züchner in den Städten keine untaugliche Garne zur Verarbeitung ihrer Leinwandte erkaufen, sondern solche Garne der Orts-Behörde denuncirten sollen, und dass Züchner und Weber in den Städten zu Erziehung des Zwecks, zum öfteren und monatlich revisirt werden sollen, ob auch unter den zur Verarbeitung erkaufsten Garnen sich unrichtige befinden.

Da nun die Nachtheile, welche aus einer Vernachlässigung der angeordneten Controlle, für das wichtige Gewerbe der Lei-en-Fabrikation fließen, sehr bedeutend sind, die Klagen aber über schlechte Beschaffenheit des Leinen-Garns zunehmen; so findet sich die unterzeichnete Deputation veranlaßt, sämmtliche Kreis- und städtische Behörden, die sich die ernste Behandlung dieses Gegenstandes nicht angelegen sein lassen, mit Strenge anzuhalten, Ordnung in diese Sache zu bringen.

Folgerde Einrichtungen sollen daher in Betreff der Ausübung der gesetzlichen Vorschriften künftig statt finden.

- 1) Es werden überall im hiesigen Departement, wo das Garnverkehr und Leinen-Weberie betrieben wird, von den Kreis- und städtischen Behörden sachkundige Personen ernannt, welchen die unmittelbare Ausübung der Garnschau obliegt, und welche öftere Revisionen über die Beschaffenheit der Garne abzuhalten haben.
- 2) Diese Revisionen richten ihre Aufmerksamkeit darauf, ob den gesetzlichen Bestimmungen wegen richtiger Weite und Fädenzahl, in dem Spinn-Reglement vom 7ten Juli 1765, und der Leinewand- und Schleier-Ordnung vom 6ten April 1788 gehörig genügt wird, und ob also auch unrichtige Haspeln gebraucht, u.d die unrichtigen vernichtet worden, bei den Perfectier oder Benutzer zur Strafe zu ziehen sind.

- 39) Auf dem Lande wird dazu der Schulze oder eine Gerichts-Person genommen, welcher ein zu diesem Geschäft qualifizierter Spinner oder Weber beigesetzt wird. Echterer wird nach Verlauf von einem Jahre durch ein anderes qualifiziertes Subject ersetzt.
- 4) In den Städten wird dasjenige Magistrats-Mitglied, w. Ich. 8 die Aufsicht über Maß und Gewicht hat, zur Besorgung der Garn-Revision deputirt, um ihm ein dazu geeigneter Weber beigegeben, der auch nach Verlauf eines Jahres ausscheidet, und durch ein anderes taugliches Subject ersetzt wird.
- 5) Auf dem Lande wird die Kontrolle der gehö:igen Ausübung dieser Garnschau mit Beziehung der Personen ad 3. von den Districts-Commissionen besorgt, wobei der Landrat dsterer nachrevidiren muß.
- 6) In den Städten liegt dem Bürgermeister die Kontrolle über die Garnschau-Commission ad 4. ob, und wo die Städte schon unter Aufsicht der Kreis-Polizei-Behörde gestellt sind, müssen von dieser Superrevisionen angesetzt werden.
- 7) Es sollen die aus den confiszierten unrichtigen Garnen nach deren Umweisung geldpten Gelder den Revisoren und Schauern als Remuneration zugibl.iget werden.
- 8) Bis zum 15ten Januar k. J. müssen die Garnschau-Einrichtungen überall ins Werk gesetzt seyn, und gegen Ende Januar k. J. sind von den Kreis-Behörden auf dem Lande die Revisoren uns namentlich anzugezeigen, denen das Geschäft dieser Garn-Revisionen übertragen worden ist. Die etwa:igen Hindernisse der Organisation sind zur Beseitigung zugleich mit anzugezeigen.
- 9) Die Magistrate zeigen ebenfalls das deputirte Magistrats-Mitglied, dem das Geschäft aufgetragen, und den ihm beigegebenen Weber-Schülern gegen Ende Januar k. J. anhero an, so wie die etwa vorwaltenden Hindernisse.
- 10) Im Fall die kontrollirenden Kreis- oder städtischen Behörden glauben, daß zu diesem Ende noch andere als die bereits ang.ordneten Maßregeln zu ergriffen seyn dürfen, so haben sie in dem Berichte ihre Anträge unter einem deshalb zu machen.
- 11) In dem über Maß und Gewicht in den feststehenden Terminen am 30. März und 30. Sept. zu erstattenden Berichte werden die dictirten Strafen über die vorkommenden Contraventions-Fälle, oder wenn diese bedeutend sind, solche selbst zur Entscheidung anhero angezeigt.

12) In den Städten, wo besondere Polizei-Behörden sind, haben solche mit den Magisträten gemeinschaftlich für diesen Gegenstand zu wirken, und durch die Polizei-Beamten auf die Contraventionen vigiliren zu lassen.

Ausgezeichnete Thätigkeit in diesem Geschäft wird dem hohen Ministerio der Finanzen und des Handels angezeigt werden.

P. VI. 1048 Novbr. Breslau den 1. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 405. Wegen Erhöhung des Einfuhr-Zolles für den aus dem Österreichischen eingehenden Hanf.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügungen vom 23sten October und 22sten November c. bestimmt:

dass von dem aus dem Österreichischen eingehenden Hanf der Einfuhrzoll nicht mehr mit 3 Sgl. sondern nur mit Sechs Denar für den Thaler des Wertes, erhoben werden soll.

Darnach haben sich sämmtliche Zoll-Behörden zu achten.

Breslau: den 7ten December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 406. Wegen der einzureichenden Quartals-Nachweisungen vom Ab- und Zugang der Casernen-, Wacht- und Lazareth-Utensilien.

Behufl. der zuverlässigen Ausmittlung der bei den Garnison-Städten noch fehlenden Lazareth-ic. Utensilien ist erforderlich, dass der Zustand der Utensilien in den Casernen, Wachten und Lazarethen einer Stadt genau angezeigt werde.

Es werden daher sämmtliche Magisträte und Servis Deputationen hiermit angewiesen, eine Nachweisung der Casernen-, Lazareth- und Wacht-Utensilien nach dem nachstehenden Schema bis zum 31sten d. M. anhero einzureichen, und damit künftig alle drei Monate bis auf weitere Ordre unternommen fortzufahren.

In die mit Ende dieses Monats einzureichende Nachweisung, welche bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. unfehlbar gewertigt wird, ist der Bestand, so wie er Ende August c. gewesen, zu vermerken, und der Ab- und Zugang genau, und zwar ersterer durch die vorgeschriebenen Akteure nachzuweisen.

Beym Zugange muss bemerk't werden, in welcher Liquidation die Anschaffung sich vorfindet, oder ob sich was sonst für eine Art dieser Utensilien beschafft worden sind.

Dies-

Diejenigen Magisträte, wo keine vergleichenden Utensilien vorhanden sind, haben negative Anzeige eingureichen und damit vierteljährig fortzufahren.

M. IV. 1619. Dec. Breslau, den 7. Dec. 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Ab- und Zugangs-Nachweisung
der Casernen-, Lazareth- und Wacht-Utensilien
bei der Stadt N. N. pro-

Ult. blieb Bestand Stück	Bezeichnung der Utensilien	pro war:		Bleibt ult. Bes- stand Stück	Remarques über den Zugang.
		Abgang laut At- test No.	Zugang		
	A. Bei den Casernen.				
N o t a	Über den Abgang der Casernen-Uten- silien erhält der Casernen-In- spector, in Verbindung mit der Militair-Casernen-Commission, das Attest.				
=	B. Bei den Lazarethen.				
=	Das Abgangs-Attest dieser Utensilien erhält die Militair-Lazareth- Commission aus.				
=	C. Bei den Wachen.				
=	Über den Abgang bei den Wacht-Uten- silien stellt der Commandant der Stadt das Attest aus.				

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisungen, und daß die angegebene Anzahl der Utensilien sich wirklich im Bestande befindet, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

M. N., den 31. Decbr. 1814.

Magistrat.

Gerris Deputation.

Nro. 407. Wegen der Dominial-Steuern von abgelösten Zinsen und Diensten.

Es ist zwar nach der durch das Amtsblatt des Jahres 1813, Seite 240 Nro 115, bekannt gemachten Bestimmung verordnet worden, daß, wenn Zinse oder Dienste von den Leistenden durch ein Capital abgelöst werden, und wenn durch das Wegfallen der Zinse und Dienste in der Realität des Dominio so viel verminderst wird, daß die Grundsteuer in dem ersten Viertel des Gut-Ertrags nicht mehr ihre Deckung findet, sodann die Steuer von diesen Zinsen und Diensten auch durch ein Capital abgelöst werden können, wo dies aber nicht der Fall ist, und das berechtigte Grundstück nach mit den Dorf-Einsassen vorgenommener Ablösung der Zinse und Dienste noch die bemerkte Sicherheit gewähret, die Steuer vom Dominio entrichtet werden soll.

Da aber durch eine nähere Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii vom 12ten November d. J. über diesen Gegenstand eine andere Festsetzung, und zwar in folgender Art erfolgt ist:

daß keine Ablösung der Steuer mehr durch ein Capital erfolgen und Statt finden soll, sondern derjenige, der die Zinse und Dienste dem Dominio abkaufst, die Steuer übernehmen muß, weil sich dadurch sein Grundstück im Werth erhöhet,

so wird solches hiermit bekannt gemacht, und es haben sich die Behörden hiernach zu achten.

F. D. VIII. Decbr. 911. Breslau, den 9ten Decbr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den biesigen Regierungs-Räthen Herren Meyer und Zimmermann, den Charakter Geheimer Regierungs-Räthe mittels Cabinets-Orde vom 3ten v. M. zu ertheilten geruht.

Der Polizei-Districts-Commissarius von Parzenck auf Moroschau Rosenbergischen Kreises, auf sein Gesuch entlassen, und der vacante Polizei-District dem Polizei-Districts-Commissario von Stümer auf Paulsdorf mit übertragen.

In die Stelle der drei ausgeschiedenen unbefoldeten Rathmännern Buchwald, Es-
muss und Gottlieb Kramsta zu Freyburg, haben die dazigen Stadtverordneten, den Fürs-
ger und Goldarbeiter Grey, den Kaufmann Gottlieb Kramsta und den Rothgerber Bartels,
zu Rathmännern gewählt.

Der Polizei-Bürgermeister von Knappe zu Götz, auf sein Gesuch entlassen.

Der Bürger und Brandwein-Destillateur Johann Heymann zu Oppeln, zum un-
befoldeten Rothmann daselbst.

Der ehemalige Schirrmeister bei dem Colonien-Führwesen, Johann Gottlieb Rie-
mer, ist an die Stelle des abgegangenen Polizei-Boten Raab bei dem Polizei-Amte zu
Schweidnitz angestellt worden.

Der Schullehrer Fender zu Rosenthal, zum protestantischen Organisten bei der dor-
tigen Simultan-Kirche.

Der zeitherige lutherische Schullehrer Nickel zu Heinrichau, zum Schullehrer in Ge-
dorf und Schwenkfeld im Schweidnitzerchen Kreise.

Der zeitherige lutherische Schul-Adjutant Hiller zu Randau, zum Adjutanten in
Frankenstein.

Der lutherische Seminarist Vogel, zum Schul-Adjutanten in Hohenfriedeberg.

Z o d e s f a l l .

Der catholische Schullehrer Drabik zu Myslowitz, Plesischen Kreises.



B e k a n n t m a c h u n g .

Wegen einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte zur Herstellung
der ruinösen evangelischen Kirche in Ober-Thomiswalde.

Die vor einigen zwanzig Jahren mit großer Anstrengung der Gemeinde neu-
erbauete evangelische Kirche in Ober-Thomiswalde Bunzlau, Edwenberger-Creis-
sē

ses ist bei der letzten feindlichen Invasion sehr ruinirt worden. Sie wurde während des Waffenstillstandes in eine Gaserne verwandelt, die Kirchstühle zu den herausgeworfen und größten Theils verbrannt. Die Orgel ist zerstört und die Chor-Instrumente nebst den Altarbekleidungen und Kirchengeräthen sind geraubt. Die zur Instandsetzung dieser Kirche veranschlagten bedeuten en Kosten können weder aus dem Aerario entnommen, noch von der sehr hart mitgenommenen Gemeinde aufgebracht werden, das hohe Ministerium des Innern hat daher eine allgemeine Haus- und eine evangelische Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz für die evangelische Kirche in Ober-Thomasau bewilligt. Wir fordern sämtliche Herren S-pri-tendenten, einen W-hab-blischen Magistrat der hiesigen Königl. Haupt- und Residenz-Stadt so wie alle übrigen Magistrate auf, diese Collecte so fort zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge mittels Nachweisungen an die hiesige Haupt=Collecten=Gasse zu senden.

G. IV. Nov. 293. Breslau, den 30sten November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.
